

Gemeindeordnung

vom 22. Januar 2007 (Stand: 01. Juni 2017)

Auflageexemplar für U...

Auflageexemplar für Urnenabstimmung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
Art. 2 Funktion der Gemeinde	3
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	3
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 7 Information, Kommunikation	5
II. Stimmberechtigte	5
Art. 8 Stimmberechtigte	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Petitionsrecht	5
Art. 11 Gemeindeinitiative	6
Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
Art. 14 Politische Planung	7
Art. 15 Wahlen	7
Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse	8
Art. 17 Finanzgeschäfte	8
Art. 18 Weitere Sachentscheidungen	8
Art. 19 Kontrolle und Steuerung	9
III. Abstimmungsverfahren	9
Art. 20 Urnenabstimmung	9
Art. 21 Orientierungsversammlungen	9
IV. Gemeinderat	10
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	10
Art. 23 Funktion des Gemeinderates	10

Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	11
Art. 25	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Präsidium	12
Art. 26	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bau	12
Art. 27	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bildung	12
Art. 28	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Finanzen	12
Art. 29	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Soziales	12
V.	Gemeindeverwaltung	13
Art. 30	Gemeindeverwaltung	13
Art. 31	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	13
VI.	Weitere Organe	14
Art. 32	Bildungskommission	14
Art. 33		14
Art. 34	Rechnungskommission	14
Art. 35	Bürgerrechtskommission	15
Art. 36	Urnenbüro	16
Art. 37	Weitere Kommissionen	16
VII.	Finanzhaushalt	16
Art. 38	Grundsätze	16
Art. 39		16
Art. 40	Massgebende Ausgabenhöhe	17
Art. 41	Verfahren beim Budget	17
Art. 42	Verfahren bei der Rechnungsablage	17
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 43	Aufhebung des bisherigen Rechts	18
Art. 44	Inkrafttreten	18
Art. 45	Übergangsbestimmung zur Revision vom 21. Mai 2017	18
Anhang		20

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Buchrain ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Wappen zeigt in gelb auf grünem Berg eine ausgerissene schwarzstämmige grüne Buche. Das Gemeindewappen ist geschützt.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
 - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
 - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;

- b) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a) Stimmberechtigte
- b) Gemeinderat
- c) Bildungskommission
- d) Bürgerrechtskommission
- e) Rechnungskommission
- f) Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer des Gemeinderates sowie der weiteren Organe beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungskommission
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitgliedes
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat Rechnungskommission

Anstellung bei der Gemeinde als Lehrperson	Gemeinderat Rechnungskommission Bildungskommission
---	--

Art. 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde legt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung fest.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmberechtigte

- ¹ Das oberste politische Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie üben ihre Rechte im Urnenverfahren aus.
- ² Die Stimmberechtigten beteiligen sich an der politischen Führung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

Art. 9 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 10 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden vom Gemeinderat innert sechs Monaten beantwortet.

Art. 11 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
 - a) Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
 - b) Beschluss über das Budget und den Steuerfuss;¹
 - c) Nachtragskredite;
 - d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.
- ⁴ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- b) nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden;
- c) der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- d) der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
- e) erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden;
- f) der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- g) solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

- a) In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung;
- b) der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 14 Politische Planung²

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde Anrecht auf:

- a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
- b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
- c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
- d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsinstrumenten.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts:
 - Präsidium
 - Bau
 - Bildung
 - Finanzen
 - Soziales
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission;
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission;
- d) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission;
- e) die Mitglieder des Urnenbüros;
- f) ...³

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

² Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

³ Aufgehoben durch Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

- ³ Anstelle des ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei der Neuwahl des Gemeinderates, die stille Wahl zulässig.

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse im Urnenverfahren:

- a) Gemeindeordnung;
- b) Reglemente;
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als Zuständig erklärt wird.⁴

Art. 17 Finanzgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:⁵

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über dem Wert des Ertrags einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern durch Sonderkredite;
- d) Beschluss über Zusatzkredite;
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f) Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

² ...⁶

Art. 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

Art. 19 Kontrolle und Steuerung⁷

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.

III. Abstimmungsverfahren

Art. 20 Urnenabstimmung

- ¹ Über alle Wahl- und Sachgeschäfte wird im Urnenverfahren entschieden.
- ² Alle der Abstimmung unterliegenden Geschäfte sind spätestens 41 Tage vor dem Abstimmungstag bei Sachgeschäften und spätestens 69 Tage bei Wahlen zu veröffentlichen.
- ³ Bei Abstimmungen und Wahlen lässt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Unterlagen zu kommen.
- ⁴ Die Urnenabstimmung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Orientierungsversammlungen⁸

- ¹ Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:
 - a) Orientierung über Jahresrechnung und Budget;
 - b) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
 - c) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
 - d) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
 - e) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
 - f) Kenntnisnahme von Planungsberichten;
 - g) Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

- ² Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen.
- ³ Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Geschäften und Themen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Die Planungsunterlagen können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ⁴ Unter Nennung der Themen können 300 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er betreut die folgenden Ressorts:
 - a) Präsidium
 - b) Bau
 - c) Bildung
 - d) Finanzen
 - e) Soziales.
- ² Der Gemeinderat
 - a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
 - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
 - d) regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung;
 - e) ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum gem. § 86 der Kantonsverfassung) zu ergreifen.⁹

Art. 23 Funktion des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

⁹ Eingefügt durch Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.

- ² Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er
 - a) erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
 - b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest und kontrolliert deren Einhaltung.
- ⁴ Der Gemeinderat ist die kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Gemeindeschule und die Musikschule. Er gewichtet deren Bedürfnisse innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde. Er nimmt die Aufgaben gemäss § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr, soweit diese nicht der Bildungskommission für strategische Bildungsthemen oder der Schulleitung für die organisatorische, pädagogische und personelle Führung übertragen werden. Das Nähere definiert der Gemeinderat in der Organisationsverordnung für das Ressort Bildung und kann dabei von den in §§ 46 bis 48 des Gesetzes über die Volksschulbildung beschriebenen Zuständigkeiten abweichen.¹⁰

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates¹¹

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;
 - b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
 - b) nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten;
 - c) freibestimmbare Ausgaben bis zu dem Wert des Ertrags einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern;
 - d) gebundene Ausgaben.

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Art. 25 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Präsidium

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen;
- b) führt den Vorsitz der Gemeinderatssitzung;
- c) erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 26 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bau

Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Bau hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Bauwesen;
- b) betreut das Ressort Bau, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;
- c) erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 27 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bildung

Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Bildung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Bildungswesen;
- b) betreut das Ressort Bildung, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;
- c) erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 28 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Finanzen

Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Finanzen hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Finanzwesen;
- b) betreut das Ressort Finanzen, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;
- c) erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 29 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Soziales

Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Soziales hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen;

- b) betreut das Ressort Soziales, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;
- c) erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 30 Gemeindeverwaltung¹²

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ² Die Verwaltungsleitung unterstützt zusammen mit der Gemeindeverwaltung den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Verwaltungsleitung bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- ³ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher oder Vorsteherinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 31 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

- ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat angestellt.
- ² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Er oder sie leitet die Gemeindekanzlei.
- ⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

VI. Weitere Organe

Art. 32 Bildungskommission¹³

- ¹ Die Bildungskommission ist das beratende Organ des Gemeinderats für das Ressort Bildung und nimmt Stellung zu strategischen Bildungsthemen. Sie berät den Gemeinderat im Sinne der optimalen Eingliederung der Gemeindeschule und der Musikschule in das soziale, pädagogische und wirtschaftliche Umfeld der Gemeinde.
- ² Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidium, drei Mitgliedern sowie dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Der Rektor nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die personalrechtlichen Entscheide werden in der Organisation des Ressorts Bildung stufengerecht wahrgenommen:
 - a) Der Gemeinderat wählt den Rektor oder die Rektorin und trifft dessen personalrechtlichen Entscheide;
 - b) Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates und der Rektor oder die Rektorin wählen die Schulleiter / die Schulleiterinnen und treffen deren personalrechtlichen Entscheide;
 - c) Die Schulleitung, bestehend aus dem Rektor oder der Rektorin und den Schulleitern /Schulleiterinnen, wählt die Lehrpersonen und trifft deren personalrechtlichen Entscheide;
 - d) Die Bildungskommission wird über die Anstellungen informiert.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung für das Ressort Bildung.
- ⁵ Die Bildungskommission wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

Art. 33¹⁴

Art. 34 Rechnungskommission¹⁵

- ¹ Die Rechnungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

¹⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

- ² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten gemäss Art. 14 Kenntnis und überprüft diese mit dem Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über insbesondere:
 - a) den Aufgaben- und Finanzplan;
 - b) den Budgetentwurf;
 - c) die Jahresbericht;
 - d) Finanzgeschäfte;
 - e) Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.
- ⁴ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten über die Geschäfte gemäss Abs. 3 Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- ⁵ Die Rechnungskommission kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

Art. 35 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.
- ² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen zuweist.
- ⁴ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht;
 - b) die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen;
 - c) die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen;
 - d) die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁵ Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Art. 36 Urnenbüro

- ¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten oder Urnenbüropräsidentinnen und der Urnenbüromitglieder. Er ernennt die Urnenbüropräsidenten oder Urnenbüropräsidentinnen und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros. Die Neuwahl erfolgt spätestens im 1. Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates. Die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien sind nach Möglichkeit angemessen vertreten.
- ³ Ein Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber-Substitut oder die Gemeindeschreiber-Substitutin gehören dem Urnenbüro von Amtes wegen an.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt das Urnenlokal.

Art. 37 Weitere Kommissionen

Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 38 Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.¹⁶
- ² ...¹⁷
- ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39¹⁸

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

¹⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Art. 40 Massgebende Ausgabenhöhe

- ¹ Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag (ordentliche Steuer, Quellensteuer, Nachträge früherer Jahre, Nach- und Strafsteuer sowie Sondersteuer auf Kapitalauszahlung) dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.¹⁹
- ² Die massgebende Höhe des Aufwandes und der Ausgaben entspricht dem für einen bestimmten Zweck erforderlichen Gesamtbetrag.
- ³ Bei wiederkehrendem Aufwand und wiederkehrenden Ausgaben ist der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse und, wenn sich dieser nicht feststellen lässt, der zehnfache Betrag einer Jahresrate massgebend.
- ⁴ ...²⁰

Art. 41 Verfahren beim Budget²¹

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.
- ³ Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss zur Genehmigung und die übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Art. 42 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 34 erforderlichen Unterlagen zur Jahresrechnung sowie den Jahresbericht.
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat einen Prüfungsbericht über die Jahresrechnung und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.
- ³ Bis zum 30. Juni sind den Stimmberechtigten die Jahresrechnung zur Genehmigung und die übrigen Kontrollunterlagen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

²⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 15. Januar 1996, teilrevidiert am 10. Januar 2000, wird aufgehoben.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt;
- b) die Rechnungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt;
- c) die Schulpflege, neu Bildungskommission, bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung;
- d) die Bürgerrechtskommission tritt ihr Amt am 1. September 2008 an;
- e) das Urnenbüro bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Dez. 2008) im Amt.

Art. 45 Übergangsbestimmung zur Revision vom 21. Mai 2017²²

Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Mai 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Buchrain, 22. Januar 2007 / rev. 21. Mai 2017

²² Eingefügt durch Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Gemeinde Buchrain**Namens des Gemeinderates***sig.*

Käthy Ruckli

Gemeindepräsidentin

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung beschlossen:

Totalrevision: 11.03.2007

1. Teilrevision 21.11.2011

2. Teilrevision 21.05.2017

Änderungstabelle – nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Art. 11 Abs. 3 lit. b	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 14	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 15 Abs. 1 lit. f	27.11.2011	01.08.2012	aufgehoben
Art. 16 lit. d	27.11.2011	01.08.2012	geändert
Art. 17 Abs. 1	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 17 Abs. 2	21.05.2017	01.06.2017	aufgehoben
Art. 19	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 21 Abs. 1	27.11.2011	01.08.2012	geändert
Art. 21	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 22 Abs. 2 lit. e	21.05.2017	01.06.2017	eingefügt
Art. 23 Abs. 4	27.11.2011	01.08.2012	eingefügt
Art. 24	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 30 Abs. 1 – 3	27.11.2011	01.08.2012	geändert
Art. 32	27.11.2011	01.08.2012	geändert
Art. 33	27.11.2011	01.08.2012	aufgehoben
Art. 34 Abs. 2 – 4	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 38 Abs. 1	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 38 Abs. 2	21.05.2017	01.06.2017	aufgehoben
Art. 39	21.05.2017	01.06.2017	aufgehoben
Art. 40 Abs. 1	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 40 Abs. 4	21.05.2017	01.06.2017	aufgehoben
Art. 41	21.05.2017	01.06.2017	geändert
Art. 45	21.05.2017	01.06.2017	eingefügt

Anhang**Finanzbefugnisse / Zuständigkeitsgrenzen**

(Basis Budget 2017)

Ordentliche Steuern	Fr.	15'130'000.--
Nachträge früherer Jahre	Fr.	1'200'000.--
Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen	Fr.	240'000.--
Quellensteuern	Fr.	340'000.--
Nach- und Strafsteuern	Fr.	20'000.--

Massgebender Steuerertrag**Fr. 16'930'000.--**

Steuerfuss 2017

2.00 Einheiten

1/10 Einheit	Fr.	846'500.--
Nachtragskredite: 2% im Einzelfall	Fr.	338'600.--
5% im Rechnungsjahr	Fr.	846'500.--
Zusatzkredite: bis 10% des Sonderkredites, höchstens 3%	Fr.	507'900.--